

S a t z u n g

zum Schutz der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Ebern

Auf Grund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982, geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S.677) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Ebern unterhält innerhalb des Stadtgebiets öffentliche Kinderspielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze), Eislaufflächen als städtische, gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege.

§ 2

Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind täglich bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei ungeeignetem Wetter bleiben die Anlagen geschlossen.

§ 3

- 1) Es stehen ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung
 - Kinderspielplätze Kindern bis zum vollendeten 14.Lebensjahr,
 - Bolzplätze Kindern und Jugendlichen,
 - Eislaufflächen.Kinder unter 5 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtige) sein.
- 2) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 4

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14.Lebensjahr, Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

§ 5

- 1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- 2) Es ist nicht gestattet,
 - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,

- c) die Sandkästen zu verunreinigen,
 - d) Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen,
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Skateboards und Motorräder auf den Spielanlagen zu benutzen,
 - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu spielen,
 - g) zu zelten und offenes Feuer zu machen,
 - h) auf Kinderspielplätzen (Spielwiesen) Fußball zu spielen.
- 3) Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen -soweit vorhanden-, sonst außerhalb der Kinderspielanlagen, abzustellen.

§ 6

- 1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen werden vom städtischen Ordnungspersonal oder von beauftragten Personen betreut.
- 2) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benutzer.
- 3) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
- 4) Bei groben Verstößen kann das Ordnungspersonal einzelne Besucher und Aufsichtspflichtige von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 7

- 1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- 2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen, insbesondere der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Kinderspielanlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder die Spielgeräte benutzt,
2. entgegen § 5 Abs.1 nicht auf Ordnung, Reinlichkeit oder gesittetes Benehmen achtet oder die nach § 5 Abs.2 unstatthaften Handlungen vornimmt oder den Weisungen des Ordnungspersonals nach § 6 Abs.3 Satz 2 keine Folge leistet.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 31.März 1987
Stadt Ebern

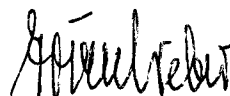


Erich Weber
2.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 31.März 1987 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Lokalteil Ebern) am 03.April 1987 bekanntgegeben wurde.

Ebern, 06.April 1987
Stadt Ebern



Erich Weber
2.Bürgermeister